

# Hausangestellten-Zeitung

Organ des „Zentralverbandes der Hausangestellten“ und des „Deutschen Portierverbandes“  
Gruppe des Deutschen Verkehrsverbandes

Für die Interessen der Hausangestellten, Portiers, Hausmeister, Fahrstuhlführer, Wächter,  
Wasch- und Reinemachefrauen in Bureau- und Privathäusern, Wach- und Schließangestellte

Erzheim monatlich, Bezugspreis für  
Nichtmitglieder vierteljährlich 50 Gelbpf., Einzelnummer  
20 Gelbpf. Zu beziehen durch die Post

Redaktion und Expedition  
Berlin S.O. 10. Reichsstraße 1

Redaktionschluss am 20. jeden Monats.  
Aufschriften und Reklamationen sind an die Schriftleitung  
zu richten

2. Jahrgang

Berlin, Mai 1925

Nummer 5

## Für den Achtfundentag! Gegen Militarismus und Brudermord!

Arbeiter, Angestellte! Demonstriert am 1. Mai mit Eurer ganzen Macht und bis zum letzten Mann für die Forderungen des Weltproletariats! Noch immer haben wir den Kampf zu führen gegen die Reaktion, die, nachdem sie dem Proletariat im Weltkrieg Gesundheit und Leben geraubt hat, ihm nun das Wichtigste und Notwendigste vorenthält: Arbeit und Frieden. Der Krieg wurde von der besitzenden Klasse gemacht und für die besitzende Klasse geführt; von den Besitzenden wird der Achtfundentag bekämpft und in ihrem Interesse sabotiert. Zweimal in den letzten Jahren lebte in der Welt die Hoffnung auf, daß dem Trauerspiel, das der Kapitalismus Tag für Tag aufführt, ein Ende gemacht werden würde. Das erstemal, als die Washingtoner Arbeitskonferenz den Achtfundentag als internationale Maßregel festlegte. Das zweitemal, als Macdonald in Genf sein erlösendes Wort gegen den Militarismus in die Welt sandte. Die kapitalistische Reaktion hat die Durchführung beider Lösungen zu verhindern gewußt; die Arbeitszeit wird weiter verlängert; die Kriegsrüstungen werden weiter fortgesetzt. Es ist Zeit, daß die Arbeiter und Angestellten endlich die Regierungen zwingen, den Achtfundentag und die Abrüstung durchzuführen. Es ist Zeit, daß die Arbeitnehmer ihre Augen öffnen und ihre wirtschaftlichen und politischen Rechte fordern! Es ist Zeit, daß die Arbeiter und Angestellten ihren Gleichmut aufgeben und den Besitzenden zurufen: Es ist genug! Wir wollen nicht länger von einer kleinen Gruppe kapitalistischer Nutznießer, die nur an ihren eigenen Vorteil und ihren eigenen Profit denken, beherrscht werden! Wir wollen nicht länger die Beute einer Klasse sein, die im Interesse ihres eigenen Wohlstandes und ihres eigenen Glücks das Wohlbedinden und Glück des Proletariats und seiner Familie zerstört! Wir wollen frei sein vom kapitalistischen Joch, das auf uns drückt und, solange die Arbeitszeit lang und die Kasernen voll sind! Genossen! Demonstriert am 1. Mai in Millionen und Millionen

für den Achtfundentag, für Abrüstung, gegen Krieg und Militarismus.  
Der Vorstand  
des Internationalen Gewerkschaftsbundes.

### Deutsche Arbeiter und Angestellte!

Der Internationale Gewerkschaftsbund richtet an die Arbeiter der ganzen Welt den Ruf, am 1. Mai durch machtvolle Demonstrationen einzutreten für den Achtfundentag und den Völkfrieden. Auch wir richten diesen Appell an Euch! Ihr steht mitten im Kampf um den Achtfundentag. Ihr leidet mehr als die Arbeiter anderer Länder an den Folgen des unseligen Weltkrieges. Ihr habt doppelte Gründe dafür, am 1. Mai zu demonstrieren für Eure alten Forderungen. Der 1. Mai 1925 muß wieder ein Tag der Herrschaft der Arbeit werden. Die würdigste Kundgebung am Weltfeiertag der Arbeit ist die Arbeitsruhe. Ob die Proklamierung der Arbeitsruhe ohne ernste Schädigung der Beteiligten möglich und zweckmäßig ist, ist von den Ortsausschüssen des ADGB. und den IFA-Ortsstellen im Einvernehmen mit den angeschlossenen Gewerkschaften zu prüfen und zu entscheiden. Auch wo von der Arbeitsruhe abgesehen werden muß, haben die Ortsausschüsse des ADGB. und des IFA-Bundes durch Veranstaltung von Versammlungen für die Durchführung der Demonstration zu sorgen. Zweckmäßiges hand-in-hand-Arbeiten ist dabei erforderlich.

Gewerkschaftsmitglieder! Beteiligt Euch vollzählig an der Maidemonstration. Tretet ein für den Achtfundentag, für den Völkfrieden und für den Ausbau der Sozialpolitik. Macht auch in diesem Jahr die Maifeier zu einer wirksamen Kundgebung für die Republik.

Die Bundesvorstände  
des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes  
und des Allgemeinen freien Angestelltenbundes.

## Anfallgefahren im Hausangestelltenberuf.

Aus dem Fenster gestürzt ist in Leipzig ein 15-jähriges Dienstmädchen,  
das mit Fensterputzen beschäftigt war. Die Verunglückte war sofort tot.

Den vorstehenden Bericht entnehmen wir einer sächsischen Zeitung. Derselbe ist, wenn auch tief tragisch, recht kurz gehalten, denn er betrifft ja nur einen Fall, der sich auf dem „Schlachtfelde der Arbeit“ zugetragen hat, über den man so mit einer Handbewegung hinweggeht, wenn er, wie in diesem Falle, auch den plötzlichen Tod eines jungen, blühenden, hoffnungsvollen Menschentodes, einer Hausangestellten, betrifft. Gerade der Jammer und das Herzleid, welches den Eltern und nächsten Verwandten dadurch zugefügt wird, gibt uns Veranlassung, die Frage aufzuwerfen: „Besteht für Hausangestellte in der Ausübung ihres Berufes, der doch recht viele Gefahren für Leben und Gesundheit mit sich bringt, überhaupt ein genügender gesetzlicher Schutz?“ Es ist nicht das erstemal, daß diese Frage gestellt wird, wiederholt schon, solange die Organisation der Hausangestellten besteht, hat man sich mit den Unfallgefahren der Hausangestellten beschäftigt, ohne damit einen Schritt vorwärts zu kommen. Leider wurde bisher die Tätigkeit unserer Berufsangehörigen in den Privathäusern als auch in den Privathäusern als Portier, Niederdruckheizer, Fahrstuhlführer usw., obwohl dieselbe volkswirtschaftlich immerhin eine gewisse Bedeutung hat, als recht nebensächlich und untergeordnet angesehen und beachtet. Darauf allein ist es zurückzuführen, wenn die hier in Frage kommenden Berufsgruppen wirtschaftlich und vor allen Dingen rechtlich gegenüber den gewerblichen Arbeitern bisher mehr als stiefmütterlich be-

handelt worden sind. — Soweit die Versicherungsgegebung in Frage kommt, sind die in der privaten Hauswirtschaft Tätigen — abgesehen von der Invalidenversicherung — seit dem Jahre 1914 abgesehen von der Invalidentversicherung — unterstellt worden und damit hoffentlich auch der kommenden Erwerbslosenversicherung. Für die Unfallversicherung kommen laut Reichsversicherungsordnung im allgemeinen nur Arbeitnehmer in Frage, die in solchen Unternehmungen tätig sind, die gewerbsmäßig betrieben werden. In kaufmännischen Betrieben Tätige fallen nur soweit unter die Unfallversicherung, als dieselben nicht in sogenannten Kleinbetrieben beschäftigt werden. Das Reichsversicherungsamt bestimmt, welche kaufmännische Kleinbetriebe der Unfallversicherung nicht unterliegen. Hervorzuheben wäre noch, daß das Transportieren von Waren usw. mit Fahrzeugen, die durch Menschenkraft fortbewegt werden, wie Handkarren, Handwagen und Fahrräder als unfallversicherungspflichtige Beschäftigung nicht angesehen wird. — Desgleichen sind alle in der privaten Hauswirtschaft Tätigen bisher als unfallversicherungspflichtig nicht angesehen worden.

In Rücksicht darauf, daß die Tätigkeit in diesen Berufen teilweise mit höheren Unfallgefahren verbunden ist als in verschiedenen gewerbsmäßig betriebenen Unternehmungen, dürfte wohl mit vollem Recht gefordert werden, daß alle diese in der Privatwirtschaft tätigen Berufsgruppen der Unfallversicherung endlich unterstellt werden.

Zunächst wäre auf die Gefahren hinzuweisen, die bei dem Hantieren mit Leitern, bei Reinigungsarbeiten von hoch angebrachten Gegenständen in den Zimmern und auf den Treppentritten zu

rechnen ist. Ferner bei dem Putzen von Fenstern, wo sich die Gefahren noch erhöhen, sobald das Reinigen der Außenflächen durch Bestreichen des Fensterbrettes erfolgen muß. (Die im Glasreinigungsgewerbe als Fensterputzer tätigen Arbeiter sind bereits seit Jahren unfallversicherungsspflichtig.) Des Weiteren kommt das Tragen von Brennmaterialien aus den Kellern nach den verschiedenen Stockwerken, wo mit Stürzen und damit in Verbindung stehenden Knochenbrüchen zu rechnen ist, in Frage. Außerdem bei den Arbeiten an der Kochmaschine und am Waschkessel, wo mit den Gefahren des Verbrennens resp. Verbrühens und dem Zuziehen von Leistenbrüchen, durch Heben der schweren Waschtöpfe und Körbe zu rechnen ist. (In Wäschereien, die gewerblich betrieben werden, sind die als Wäscherinnen tätigen Personen schon seit Jahren gegen Unfall versichert.) Ebenso gefährlich ist auch das Bedienen des Fahrstuhls als auch die Ausführung der mit der Zentralheizung in Zusammenhang stehenden Arbeiten. Im übrigen wäre noch auf die Gefahren der Blutvergiftung hinzuweisen, die sich beim Putzen von Messing und sonstigen Metallen ergeben, wozu oftmals Säure und sonstige scharfe Putzmittel verwendet werden.

Das Bestreben der Hausangestellten, gegen Unfallgefahren versichert zu sein, um auch auf diesem Gebiete mit den gewerblich tätigen Arbeiterinnen und Arbeitern gleichgestellt zu werden, muß jeder vorurteilsfreie, objektiv denkende Mensch nach Lage der hier geschilderten Arbeitsverhältnisse als berechtigt anerkennen.

## Anderungen in der Unfallversicherung.

Im Sozialpolitischen Ausschuss des Reichswirtschaftsrates hat am 15. und 16. April d. J. die Begutachtung des Gesetzentwurfes über die Änderungen in der Unfallversicherung auf der Tagesordnung gestanden. Die Beratungen sind noch nicht zum Abschluß gekommen. Aber Klarheit besteht heute schon, daß die Erweiterung des der Versicherungspflicht unterstellten Personenkreises in diesem Gesetzentwurf keine Berücksichtigung findet.

Es wird auf einen späteren neuen Gesetzentwurf verwiesen, wo man weitere Berufskreise zur Unfallversicherungspflicht mit heranziehen will. Wir hielten es aber doch für geboten, jetzt schon einen Antrag zu stellen, der besagt:

„Wir beantragen die Erweiterung des Personenkreises, der der Unfallversicherung unterliegt, auf die Hauswirtschaft.“  
Unsere Begründung endete mit der Frage an den Regierungsvertreter, ob man überhaupt daran gedacht hätte, in den in Aussicht genommenen neuen Entwurf die Hauswirtschaft mit einzuziehen? Eine bindende Erklärung konnte der Regierungsvertreter nicht abgeben, jedoch sei bereits daran gedacht, neben anderen Berufen, die heute noch nicht der Unfallversicherung unterstellt sind, auch den Beruf der Hauswirtschaft einzubeziehen. In diesem Entwurf, der zur Begutachtung vorliegt, wäre es aber unmöglich, diese Erweiterung des Personenkreises vorzunehmen, weil dadurch der schnelle Verabschiedung des Gesetzentwurfes Hemmnisse in den Weg gestellt würden, die dem Wunsch auf schnelle Verabschiedung dieser Vorlage entgegenstehen.

Wir mußten dieser Erklärung Rechnung tragen, um so mehr, da wir keine Möglichkeit sahen, daß unser Antrag Annahme fand, und haben ihn deshalb zurückgezogen, erwarten aber von der Regierung, daß, wenn der neue Gesetzentwurf vorgelegt wird, die Hauswirtschaft nicht vergessen ist.

## Meine Erlebnisse als Dienstmädchen.

Ueber „Meine Erlebnisse als Dienstmädchen“ entnehmen wir der „N. Ztg.“ folgenden Bericht: „Viele Hausfrauen hört man mit dem Brüllen der Ueberzeugung die Versicherung abgeben, daß ihre glücklichste Stunde die sein wird, in der sie in ihrer Wirtschaft endlich allein sein kann, in der sie den ewigen Kerger mit den Hausangestellten los sein würden. Dann und wann verjucht auch eine mal 14 Tage, an Stelle einer Hausangestellten mit einer Aufwarterin auszukommen. Aber schon nach 14 Tagen gehen sie dann hin und holen sich wieder eine neue Hausangestellte. Da mich diese Erscheinung faszinierte, entschloß ich mich, die Hausangestelltenfrage von der Seite der Hausangestellten her zu studieren und dazu einmal die Front zu wechseln, um den Hausfrauen dann vielleicht mit einem guten Rat in ihren Hausangestelltennöten beistehen zu können. Das erste, was einem Neuling in den Räumen des städtischen Arbeitsnachweises auffällt, ist, daß zurzeit keine Not an Hauspersonal vorhanden sein kann. Der Raum, der den stehenden Mädchen zugewiesen wird, ist Stuhl an Stuhl dicht besetzt von Mädchen aller Altersklassen, von dem kümmerlichen, knapp 15jährigen Mädchen, das mit Mütterchen Hilfe hier Stellung sucht, an, bis zur Veteranin des Arbeitsmarktes, die weißhaarig, hoch in den Sechzigern, nach ihr Brot in fremden Häusern sucht. Die Mehrzahl der Mädchen freilich steht im Alter von 19 bis 25 Jahren. Die Hausangestellte, die bis dahin noch immer „Mädchen für alles“ ist, die sich nicht verheiratet oder in ihrer Arbeit spezialisierte, die Köchin oder Wirtschaftlerin wurde, eröffnen sich keine günstigen Perspektiven. Das ältere Mädchen über 30 hat es unverhältnismäßig viel schwerer, eine Stelle zu finden, als die

Zweijundzwanzigjährige. Ich selbst habe oft genug die Einwände der Hausfrauen gegen meine Eignung zu parieren versucht. Es waren in der Hauptsache zwei: „Aber Sie werden wahrscheinlich für mich zu selbständig sein“ oder „Sie werden doch wohl mehr Lohn verlangen, als ich anwenden kann.“ Fürs erste ist es das Dogma fast aller Hausfrauen, mit denen ich gesprochen habe: Der Haushalt sei eine absolute Monarchie, in der nur der Wille der Hausfrau zu regieren habe. Darum ärgert sich selbst die Hausfrau, die sich gern ein etwas teureres, älteres Mädchen leisten könnte, lieber mit einem „sahrgigen Ding“ von 20 Jahren, demgegenüber sie unerschütterliche Autorität ist, als daß sie ein etwas selbstbewußtes Mädel von 30 bis 35 Jahren nähme. Das „Besserwissen“ um manche Dinge des Haushalts scheint manchen Hausfrauen eine so starke Bedrohung ihrer Autorität, daß man unwillkürlich auf den Gedanken kommt, diese Autorität müsse doch auf recht schwachen Füßen stehen. Das zweite aber: die Gehaltsfrage — das rührt an den Kernpunkt aller heutigen Klagen über die „Dienstbotennot“. Denn es muß rund herausgesagt werden: der „Mittelstand“, der sich heute noch „ein Mädchen hält“, kann sich diesen Luxus nur leisten, weil die Wirtschaftskrise den Arbeitsmarkt für Hausangestellte reichlich versorgt. Die Bedingungen, die gerade von diesen Kreisen an den Hausangestellten gestellt werden, sind oft mit keinem parlamentarischen Ausdruck zu kennzeichnen. Durchschnittlich wurde von mir verlangt: 5 Zimmer reinigen, „etwas“ lachen, große Wäsche waschen (für Familie von 4—5 Personen), dafür wurden 25 bis 30 Mk. geboten, das höchste der Gefühle waren 35 Mk.

Ein Schulfall war die Stellung bei „Postbrettern“. Eine Familie von fünf Personen, darunter eine kranke Tochter, die der Mutter ständige Pflege verlangte. Die Dienstwohnung von sechs Zimmern war mit unheimlicher Raumverschwendung gebaut — aus dem „Korridor“ mit seinen großen, hellen Fenstern hätte man gut noch eine Zweizimmerwohnung machen können. Die Wäsche — wäscht das Mädchen immer allein — wir haben eine Waschmaschine, da ist sie um 4 Uhr fertig.“

„Aber mein Mann ist sehr an Pünktlichkeit gewöhnt, kann sonst sehr ungehalten werden. Um 7 Uhr muß der Frühstückstafel auf dem Tisch stehen. Wenn ich mit meiner Tochter zur Klinik gehe, müßten Sie lachen. Abends um 7 Uhr essen die Kinder, mein Mann und ich essen später. Um 110 können Sie meist zu Bett gehen.“ — Also eine Arbeitszeit und Dienstbereitschaft von 12 1/2 Stunden; der Lohn, der dafür geboten wurde, waren ganze 25 Mk. — Warum sich diese Hausfrau von der Perle trennte, die ihr bis dahin diesen Haushalt „glänzend sauber“ gehalten hatte, war aus ihren widersprechenden Angaben nicht zu entnehmen. — Ueberhaupt die „gnädige Frau“. Das ist ein Kapitel für sich. Von verschwundenen Ausnahmen abgesehen, legen es die Damen schon im Klebureau darauf an, durch ihr Auftreten deutlich die Grenze zu markieren, die den „Dienstboten“ von der übrigen Menschheit trennt. Ich verhandle mit einer pompösen Dame, noch pompöseren Bekmantel. Fünf Zimmer, vier Personen (2 halberwachsene Kinder), die Dame mit im Geschäft tätig. „Die Wäsche wäscht „selbstverständlich“ das Mädchen.“ — Ausgang. — Ja, ich bin ja nicht so, daß ich dem Mädchen den Ausgang nehme, aber wenn ich was vorhabe, muß das Mädchen „selbstverständlich“ zurückstehen. Es ist ja auch schließlich egal, ob sie gerade nun den Donnerstag weggeht. Darum eigentlich geht mein Mädchen jetzt. So, gnädige Frau — wenn „das Mädchen“ nun aber sich schon 14 Tage vorher für den Donnerstag festgelegt hatte — „selbstverständlich“ muß das Mädchen zurückstehen. — Lohn 30 Mk. — Diese „selbstverständliche“ Dame repräsentierte in Reinkultur in jenem Typus der Hausfrauen, der heute noch nicht begriffen hat, daß aus dem „Dienstboten“ von früher die Hausangestellte geworden ist, die sich nur an fest umrissene Pflichten bindet, und daß es wirklich selbstverständlich ist, daß eine Hausfrau auch heute das Recht ihrer Hausangestellten zu respektieren hat. Und diese beiden Stellen waren nicht die großen Ausnahmen! Es klingt unglaublich — — — aber es gibt heute noch in Berlin Stellen, in denen es der Hausherr als sein Recht behauptet, das Mädchen zu „duzen“, in denen dem Mädchen eine „Schlafgelegenheit“ im — Laden aufgebettet wird, „herrschaffen“, die von kaum 17jährigen, unangewachsenen Mädchen „selbstverständlich“ die Beforgung der Großwäsche verlangen. Und oft sind die Stellen, in denen scheinbar sehr wenig verlangt wird, die schlimmsten! — Nicht umsonst legen die Damen des städtischen Arbeitsnachweises Wert darauf, daß die Mädchen sich ihre Arbeitsstelle vorher ansehen. In den privaten Arbeitsnachweiskauf das Mädchen meist die Rahe im Sack. Besonders die jungen „Stützen“, Hausdöchter erleben da oft recht unliebsame Heberückungen. Sie vermieten sich als zweite Arbeitskraft, „Mädchen vorhanden“ — — — und vier Wochen nach ihrem Eintritt wird das Mädchen entlassen und alle Arbeit der unerfahrenen, höchstens 20jährigen „Stütze“ aufgebürdet.

Nun . . . man stelle sich vor, daß ein sechzehnjähriges Mädel einige Male so ein Flasko erlebt . . . daß sie auf drei, vier Stellen kommt, in denen sie nichts als Arbeitsmaschine, „das Mädchen“ ist. Es ist unglaublich, wieviel Haß in den Mädeln steckt, die im nächsten Augenblick dienstfertig und freundlich lächelnd vor der „gnädigen Frau“ im Nebenzimmer stehen und Hausgenosse werden sollen. Und ich muß sagen: 50 Prozent von ihnen tämen für mich als Haus-

frau, abgesehen von Alter, Lohn und Kenntnissen, nicht in Betracht. Aber es scheint, daß viele Hausfrauen an die Wahl eines Mädchens, mit dem sie wochen-, monatlang unter einem Dach haufen wollen, mit weniger Bedenken gehen, als andere an die Wahl eines Hauskundes! Ist das Mädchen kräftig, sind die Zeugnisse einigermaßen gut und ist die Arbeitskraft billig (vor allen Dingen!), so glaubt man, mit diesem neuen Hausgenossen vergnügt wieder so ein pseudo-patriarchalisches Verhältnis aufbauen zu können, wie das alte war. Und erlebt man dann nach zwei bis drei Monaten dieselbe Pleite. — Es ist anscheinend sehr schwer, der Hausangestellten im Einzelhaushalt des Mittelstandes eine Stellung zu bieten, die sie als Persönlichkeit wertet und die ihr auch Zeit gibt, zu einer solchen zu werden. Gewiß: Es gibt auch „gute Stellen“.

Und diese Hausfrauen haben aber auch immer das merkwürdige Glück, „gute Mädchen“ zu „erwischen“ — zum Erstaunen ihrer diebstotengeplagten Mitschwester. Ich habe „in meiner Praxis“ nur zwei Stellen gefunden, in denen ich mit gutem Gewissen hätte sagen können, die „Berle“ zu werden, als die man mich kaufen wollte. Einmal bei einer fränkischen jungen Frau, deren Dreizimmerhaushalt mit nur einem Kindechen auch noch Zeit für Kochen und Waschen ließ und die persönlich einen recht sympathischen, wenn auch als Hausfrau recht hilflosen Eindruck machte. Lohn 35 Mark. Schon diese Zusage zeigte, daß man es hier mit Menschen zu tun hatte, die, obgleich auch aus dem Mittelstand, doch Verständnis für angemessene Entlohnung der geforderten Arbeitsleistung hatten. —

### Hausmeister, Portiers und Hausreinigerinnen.

Das Amtsgericht hat in einer Räumungsklage gegen den Hausmeister Kollegen R. G. und seiner Ehefrau, die in dem Hause Kohlenstr. 10 zu Breslau bereits seit dem Jahre 1915 eine Wohnung innehaben, deren Miete ab 1. Dezember 1922, bei der Uebernahme der Hausreinigung, für die hier als Hausmeister geleistete Tätigkeit in Anrechnung gebracht wurde, zugunsten unseres Kollegen entschieden. Wir bringen dieses Urteil sowie den Tatbestand und die Entscheidungsgründe nachstehend zum Abdruck und bemerken, daß dasselbe insofern für viele unserer Berufscollegen von besonderem Interesse sein dürfte, als in diesem Falle beim Abschluß des Arbeitsverhältnisses als Hausmeister nicht festgelegt worden ist, daß die Wohnung bei Beendigung der Hausmeisterstätigkeit aufgegeben werden muß. Jedenfalls hat darüber in diesem Falle Klarheit nicht bestanden.

1. Das Mietverhältnis der Parteien über die Wohnung in dem Grundstück Kohlenstr. 10 wird für den 1. Januar 1923 aufgehoben.
2. Die Beklagten haben die Räume der vorbezeichneten Wohnung herauszugeben.
3. Die Zwangsvollstreckung aus diesem Urteil ist von der Sicherung eines angemessenen Erfahrungsraumes abhängig.
4. Der Kläger hat dem Beklagten die für den Umzug innerhalb Breslaus erforderlichen Kosten im Betrage von 40 Mk. zu erstatten.
5. Die Kosten des Rechtsstreits hat der Kläger zu tragen.

#### Tatbestand.

Die Beklagten wohnen seit dem 1. April 1915 als Mieter in dem Hause Kohlenstr. 10, welches dem Kläger gehört. Durch Vertrag vom 29. November 1922 übernehmen sie ab 1. Dezember 1922 die Hausbereinigung mit sämtlichen hierfür einschlägigen Arbeiten. Als Entschädigung hierfür leistete der Hauswirt die tarifliche, ortsüblichen Sätze unter Anrechnung des Preises der Wohnung, welche die Beklagten im genannten Hause bewohnen. Die Beklagten führten einige Zeit die Hausbereinigung ordnungsgemäß aus, weigerten sich aber später, die Treppenreinigung weiter zu bewirken.

Der Kläger hat vorgetragen, daß infolge der Größe des Hauses und der großen Anzahl der Mieter eine Hausbereinigung erforderlich sei und daß er bei der Weigerung der Beklagten, diese Arbeiten weiter auszuführen, einen neuen Hausmeister habe mieten müssen. Zu diesem Zwecke aber benötige er die von den Beklagten innehabende Wohnung als Hausmeisterwohnung.

Er hat den aus dem Urteilstenor ersichtlichen Antrag gestellt. Demgegenüber haben die Beklagten ihre Verpflichtung zur Räumung der Wohnung bestritten und Abweisung der Klage beantragt. Auf die Schriftsätze wird verwiesen.

#### Entscheidungsgründe.

Durch den Vertrag vom 29. November 1922 ist von den Beklagten außerhalb und unabhängig von dem bereits seit dem Jahre 1915 bestehenden Mietvertrage ein Dienstverhältnis eingegangen worden, durch das sie sich zur Führung der Hausmeistergeschäfte verpflichteten. In solchen Fällen ist der Erfah des Mietverhältnisses durch den neuen Hausmeistervertrag nur dann anzunehmen, wenn die Parteien sich darüber klar gewesen sind, daß die Wohnung bei Beendigung der Hausmeisterstätigkeit aufgegeben werden muß. In dieser Beziehung hat der Kläger nichts vorgetragen. Durch die Nichterfüllung dieses Vertrages wird daher das Mietverhältnis nicht berührt. Es treten somit nach Beendigung des Dienstvertrages wieder die alten Wirkungen des schriftlichen Mietvertrages ein. Eine Verurteilung nach § 20 W.-Sch.-G. ist demnach nicht möglich.

Dagegen erscheint die Aufhebung des Mietverhältnisses nach § 4 des Mieterschutzgesetzes geboten, weil anzunehmen ist, daß der Vermieter eine neue Wohnung für den Hausmeister bringend

braucht, also aus diesem Grunde ein überwiegendes Interesse an der Erlangung der Räume im Sinne des § 4 hat. Auf die Möglichkeit, mit anderen Hausbewohnern einen Dienstvertrag zu schließen, braucht sich der Vermieter nicht verweisen zu lassen.

Bei einer Verurteilung aus § 4 W.-Sch.-G. war die Zwangsvollstreckung von der Sicherung eines angemessenen Erfahrungsraumes gemäß § 6 Abs. 1 abhängig zu machen. Auch erschien es angemessen, dem Kläger Umzugskosten gemäß § 4 Abs. 3, § 13 Abs. 4 sowie die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen, weil die Beklagten nur aus Gefälligkeit die Hausmeistergeschäfte übernommen und infolge ihres Alters niedergelegt haben. Demnach war wie gefehben zu erkennen.

Gegen dieses Urteil kann der Kläger und der Beklagte innerhalb der Rechtsfrist eines Monats, die mit der Zustellung des Urteils, spätestens am 28. Juni beginnt, durch einen bei dem Landgericht zugelassenen Rechtsanwalt Berufung einlegen.

Wird das Urteil nur wegen der Umzugskosten angefochten, so erfolgt die Anfechtung durch sofortige Beschwerde, die spätestens innerhalb von zwei Wochen seit der Zustellung des Urteils schriftlich oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers beim Amtsgericht oder Landgericht in Breslau eingelegt werden kann.

### Portiers und Hausreinigerinnen.

In einer Reihenfolge von Aufsätzen werden wir unseren Mitgliedern Aufsätze aus dem Arbeitsverhältnis über Kündigung, Vertragsabschluss, Räumung von Dienstwohnungen nach dem Mieterschutzgesetz, ortsübliche und tarifliche Entlohnung bringen.

#### 1. Kündigung und Vertragsabschluss.

Für Hausangestellte, sofern sie nicht in einem gewerblichen Betrieb tätig sind, kann das Dienstverhältnis nach § 626 BGB. von jedem Vertragskontrahenten ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Eine nähere Bestimmung des Begriffes „wichtiger Grund“ kennt jedoch der Gesetzgeber nicht. Die Wissenschaft und Rechtsprechung legt den Begriff „wichtiger Grund“ so aus, daß jeder Umstand die sofortige Aufhebung des Dienstverhältnisses rechtfertigt, wenn dem (Arbeitgeber sowohl wie dem Arbeitnehmer) einen Teil der vertragsschließenden Partei die Fortsetzung des Dienstverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Welche Umstände im einzelnen Fall einen wichtigen Grund enthalten, ist im allgemeinen tatsächlicher Natur und ergibt sich aus der vollständigen Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände.

Für die im gewerblichen Arbeitsverhältnis Stehenden findet der § 626 BGB. keine Anwendung. Das gewerbliche Arbeitsverhältnis kann ohne Kündigung und vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit nur aus den in den §§ 123, 124 GG. angegebenen Gründen gelöst werden.

Die Aufkündigung eines Dienstverhältnisses kann auch von jeder Vertragspartei ohne einen wichtigen Grund erfolgen und endigt mit dem Ablauf der Zeit, für die es eingegangen ist. Zulässig ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendermonats, wenn die Vergütung nach Monaten bemessen ist, sie hat spätestens am 15. d. M. zu erfolgen. (§§ 620, 621 BGB.) Die Kündigungsfrist muß für beide Teile gleich sein. Allgemein wird, soweit hier das Arbeitsverhältnis der Hausangestellten in den Wohnhäusern erörtert werden soll, die Kündigungsfrist wie oben erwähnt, vertraglich in einem Hauswart-, Portier- oder Hausreinigerungsvertrag festgelegt. Dieser Vertrag ist ein Dienstvertrag und bestimmt das Arbeitsverhältnis, die Dienstleistung und die Vergütung. Derjenige, der Dienste zugesagt, wird zur Leistung der versprochenen, der andere Teil zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet. (§ 611 BGB.)

In der Praxis sind die Verhältnisse nun so, daß derjenige, der Dienste entgegennimmt, diese vertraglich so umfangreich bestimmt und die Vergütung des Dienstleistenden dagegen auf das längste bemittelt. Die längliche Bemessung des Lohnes wird begünstigt, wenn besondere wirtschaftliche Verhältnisse den Dienste Zusagenden dazu bestimmen, die Nachfrage nach Arbeits- und Wohngelegenheit größer ist als das Angebot. Dieses Mißverhältnis zeitigt für das Arbeitsverhältnis üble Folgen. Gar zu oft wird der Dienstvertrag ohne vorherige Durchsicht, im guten Glauben lebend, es wird schon gehen, vereinbart. Erst bei Erfüllung der übernommenen Pflichten zeigt sich, daß entweder ein auf unmögliche Leistung gerichteter Vertrag abgeschlossen, oder aber die Vergütung für die Leistung zu niedrig bemessen ist. Deshalb ist beim Abschluß eines Dienstvertrages äußerste Vorsicht geboten. Die Berücksichtigung der eigenen Arbeitskraft und der vertraglich übernommenen Pflichten sind besonders zu berücksichtigen. Wird nun die Leistung (Arbeit sowohl wie Vergütung) durch einen der Vertragsschließenden bestimmt, so soll für den einzelnen keine Ueberschätzung geschehen. Es ist im Zweifel anzunehmen, daß die Bestimmung nach billigem Ermessen so zu treffen sein und bewirkt wird, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern. Die Leistung ist auch nur dann für den anderen Teil verbindlich, wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind. Sind sie nicht erfüllt, wenn z. B. die geforderte Arbeitsleistung

ins Ungemessene geht und die Entlohnung sehr minimal bemessen wird, so kann und wird auf dem Klagewege die Bestimmung über Arbeit und Leistung durch Urteil getroffen. (§§ 242—315 BGB.)  
(Fortsetzung folgt.)  
C. F.

## Seht euch eure Führer an!

Am 17. Juli 1923 erschien im „Vorwärts“ unter der Überschrift: „Eigenartige Arbeitervertreter“ folgender Artikel:

Seit Jahr und Tag ist unsere Organisation, der Deutsche Portierverband, ehrlich bestrebt, alle Berufskollegen und Kolleginnen in Groß-Berlin zu einer Einheitsorganisation zusammenzufassen. Erfolgreichsweise kann gesagt werden, daß wir, abgesehen von einem Bäckerbühnen-Außenleiter, die sich im „Nationalen Berliner Portierverein“ noch zusammenschließen, diesem gesteckten Ziele ziemlich nahe gekommen sind. Ein ehemaliger Angestellter unserer Organisation, Josef Kosinski, der von uns aus gewissen Gründen getündigt wurde, hat es nun für richtig gehalten, diesen Freunden und gelben „Brüdern“ Gefolgschaft zu leisten. Der Verein ist solcher Ueberläufer durchaus würdig auf die wir im Interesse unserer und der gesamten Arbeiterschaft schon aus Reinlichkeitsgründen herzlich gern verzichten. Steht doch an der Spitze dieses Vereinders Herr Albert Gänide, ein Mann, der als Generalverwalter ausschließlich Hausbesitzerinteressen zu vertreten hat, der sich selbst von seiner Portierfrau vertragen läßt, weil er ihr die tarifliche Entlohnung vorenthält, der weiter den Mut fand, gegen eine Hausreinigerin die Räumungsklage einzuleiten. Dazu kommt nun Kosinski, der, soweit wir unterrichtet sind, bereits als Kassierer für diesen Verein vorgesehen ist. Wir gratulieren ganz besonders zu diesem Posten, da, wie die Gerichtsakten beweisen, Kosinski bereits Proben von seiner besonderen Fähigkeit für einen derartigen Posten abgelegt hat.

Kein Mensch wird uns daher wohl zumuten können, uns mit Beuten an den Verhandlungstisch zu setzen oder sie als gleichberechtigt neben uns zu dulden, die alles andere als Arbeitervertreter sind. Verraten sind jedoch nicht wir, sondern der Berliner Portierverein.

Dieser Artikel hat Herrn Kosinski sehr auf die Nerven. Er sandte dem „Vorwärts“ eine Berichtigung, dessen folgende Absätze besonders wichtig erscheinen.

Es ist unrichtig, daß der Herr Kosinski dem nationalen Berliner Portierverein kein es übrigens gar nicht gibt, gemeint ist wohl der Verband Berliner Portiers und Berufsgenossen, Gefolgschaft leiste und daß er als Kassierer für diesen Verein vorgesehen sei.

Es ist unrichtig, daß Kosinski, wie die Gerichtsakten beweisen, bereits Proben von seiner besonderen Fähigkeit für einen derartigen Posten abgelegt hat. Die Behauptung ist erfunden.

Den Einsendern wird Gelegenheit zur Verantwortung an anderer Stelle gegeben werden.

Kosinski reicht hierauf Klage gegen die beiden Sektionsleiter Leube und Wieloch ein. In der ersten Verhandlung mußte der Kläger die Klage gegen Wieloch zurücknehmen, die Verhandlung gegen Leube wurde vertagt, da Beweis erhoben werden sollte. Durch die Emminger-Erlasse verzögerte sich der Austrag der Verhandlung bis zum 5. Januar dieses Jahres. Es war nun anzunehmen, daß Herr Kosinski versuchen würde, sich dem Gericht als der Ehrenmann vorzustellen, wie er es seinen Freunden gegenüber wiederholt getan hat. Doch leider war es auch uns nicht möglich, durch eine große Anzahl von Zeugen, die sich freiwillig gemeldet, dem Gericht das Gegenteil zu beweisen. Weder Herr Kosinski noch ein Vertreter erschienen zu dem Termin. Das Gericht kam zur Abweisung der Klage. Das Urteil ist, da Herr Kosinski auch keine Berufung eingelegt hat, rechtskräftig geworden.

Beschäftigt man sich mit Renegaten der Arbeiterbewegung nicht gern, so sind wir leider gezwungen, es doch zu tun.

Die auf Grund des Artikels eingeleitete Berichtigung war falsch und irreführend. Wir hatten recht. Einmal, daß der Berliner Portierverein eine gelbe Vereinigung ist, denn er kann sich der besonderen Liebe der Hausbesitzer erfreuen. Und das besagt genug. Andererseits steht fest, daß Herr Kosinski seit Monaten Vorsitzender des Berliner Portiervereins ist. Aber Herr Kosinski kann mehr als nur Vorsitzenden spielen.

Wir nahmen bisher an, daß Angestellte einer Arbeitnehmerorganisation, und das will doch der Berliner Portierverband anscheinend sein, gleichviel, welcher Gewerkschaftsrichtung sie angehört, lediglich die Interessen der Arbeitnehmer vertritt. Doch wir müssen gestehen, in dieser Beziehung hatten wir uns furchterlich geirrt. Der Herr Vorsitzende Kosinski macht auch in Gerichtsvertretungen, aber nicht für die Portiers und Hausreinigerinnen, sondern anscheinend mit Vorliebe für Hausbesitzer, auch wenn derselbe Ausländer ist.

Eine Portierfrau soll herausgesetzt werden, und da findet die Bewohnung des Ausländers ausgerechnet in Herrn Kosinski den freundlichen Mann, der den Räumungsantrag gegen die Hausreinigerin vor Gericht vertritt.

Wie muß den Mitgliedern des Verbandes der Berliner Portiers und Berufsgenossen zu Mute sein, wenn sie hören, wie vielseitig ihr verehrter Vorsitzender ist.

Es trifft hier im besonderen das alte Bebelwort zu: „Seht euch eure Führer an.“

Die Portiers und Hausreinigerinnen Groß-Berlins aber mögen erkennen, daß ihre Interessen nicht wahrgenommen werden mögen einem Berlin, der sich der besonderen Wertschätzung der Hausbesitzer erfreut, sondern einzig und allein von dem Deutschen Portierverband, Sektion 7 des Deutschen Verkehrsverbundes.

## Erholungsurlaub.

Die Gewährung von Sommerurlaub für die Arbeiterschaft ist eine Frage, über die mit den meisten Unternehmergruppen erst nach der Revolution 1918 verhandelt werden konnte. Bis zu jener Zeit war es im allgemeinen nicht üblich, daß Arbeitern unter Fortzahlung des Lohnes Freizeit zur Erholung zugestanden wurde. Die Gewährung eines Erholungsurlaubes war vor dem nur üblich für Beamte und für einen Teil kaufmännischer Angestellter. Aber auch für einen Teil Hilfsarbeiter im Handels-, Transport- und Verkehrsgewerbe wurde bereits in der Vorkriegszeit ein Sommerurlaub gewährt, soweit dieselben in dem Deutschen Verkehrsverbund so stark organisiert waren, daß dieser durch Abschluß von Tarifverträgen neben Verbesserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse auch einen Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Lohnes durchsetzen konnte. Bereits in der Vorkriegszeit im Jahre 1900 wurde den Angestellten der Groß-Berliner Straßenbahn durch ihre Organisation, dem Deutschen Transportarbeiterverband, die Gewährung eines Sommerurlaubes errungen. Bald darauf wurde für unsere Mitglieder in den Warenhäusern, Expeditionsbetrieben usw. ein Erholungsurlaub erzielt, der je nach der Dauer der Dienstjahre bis zu zwei und drei Wochen unter Fortzahlung des Lohnes gewährt worden ist. Heute kann gesagt werden, daß überall da, in allen Betrieben und Branchen, wo es unsere Kolleginnen und Kollegen verstanden haben, das Organisationsverhältnis so zu gestalten, daß sie in der Lage waren, Tarife abzuschließen, dieselben einen tariflich geregelten Urlaub zu beanspruchen haben. Alle diejenigen Gruppen, die den Wert der Organisation erkannt und zu dieser treu gehalten haben, dürfen daran denken, wo und wann sie ihren Urlaub in diesem Jahre erleben wollen. Andererseits können dieselben, je nach ihrer Tätigkeit und dem Erholungsbedürfnis, welches sich daraus ergibt, die Frage aufwerfen wie muß der Erholungsurlaub den Bedürfnissen entsprechend in Zukunft ausgebaut werden. Alle nach der Revolution zum Abschluß gebrachten Tarife für Wäcker, Portiers und Hausreiniger usw. sehen die Regelung eines Sommerurlaubes vor und dementsprechende Auszahlung des Lohnes bei Eintritt der Ferien.

Soweit die, als in die häusliche Gemeinschaft aufgenommenen, d. h. die in den privaten Haushalten tätigen Hausangestellten in Frage kommen, ergeben an die Organisationsleitung zentral und örtlich ramentlich jetzt wieder zahlreiche Anfragen, haben wir Urlaub zu beanspruchen? Wie lange dauert derselbe und was haben unsere Arbeitgeber während der Dauer des Urlaubes an Lohn und für Kost und Logis zu zahlen? Hier muß leider gesagt werden, daß den in dieser Gruppe Tätigen im allgemeinen weder gesetzlich noch tariflich ein Recht auf Urlaub zusteht; es sei denn, daß bei Eintritt der Stellung die betreffenden Kolleginnen selbst vertraglich die Gewährung von Urlaub festgelegt haben. — In vielen Fällen wird unseren Kolleginnen Urlaub angeboten während der Zeit, wo der Arbeitgeber selbst seinen Haushalt verläßt und zu seiner Erholung in die Sommerfrische, sei es an die See, in die Berge oder an eine sonstige gastliche Stätte geht. In solchen Fällen haben unsere Kolleginnen außer den vollen Lohn Anspruch auf Entschädigung für Kost und Logis. Dieser rechtliche Anspruch besteht auch dann, wenn der so gewährte Urlaub bei den Eltern oder bei sonstigen Verwandten verbleibt. Als Entschädigung für Kost und Logis muß mindestens der ortsübliche Satz gezahlt werden, der in den verschiedenen Orten entsprechend den jeweiligen Preisverhältnissen festgelegt ist. Die Höhe der ortsüblichen Sätze erfahren unsere Kolleginnen in allen Orten, in dem Verbandsbureau des Verbandes der Hausangestellten, Gruppe des Deutschen Verkehrsverbundes.

## Aus unseren Ortsgruppen

**Berlin.** Bahnbewegung der Wachangestellten. Erst nach dreimaligem Verhandeln vor dem Schlichtungsausschuss und den Unternehmern war es möglich, zu einem Tarif zu kommen.

Die Lohnsätze sind folgende: Separatwächter 130 M., Revier- und Patrouillenwächter 136 M., Kontrollwächter 155 M. pro Monat. Geschäftshausbranche. Durch Schiedspruch des Schlichtungsausschusses sind die Löhne ab 19. April verändert. Lohnabkommen sind im Bureau und den bekannten Stellen zu haben.

**Privatwächter.** Auch für diese Branche sind die Löhne neu geregelt und können die Lohnabkommen empfangen werden. Auch in der Brandenversammlung gelangen dieselben zur Ausgabe.

**Branche der Reineinachefrauen.** Für die in den Banken beschäftigten Frauen gelang es, einen neuen Mantelart und ein Lohnabkommen zu tätigen.

Für die bei den Gewerkschaften, Parteibureaus usw. Beschäftigten wurde ebenfalls eine Lohnbewegung geführt.